



# Förderrichtlinie Aquakultur und Fischerei

## Überblick

Gefördert werden Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Fischerei und Aquakultur.

Die zu fördernden Maßnahmen müssen in einen der folgenden Fördergegenstände mit den zugehörigen Förderschwerpunkten gemäß der Nr. 2.1 bis 2.8 der RL AuF/2016 einordenbar sein:

- ▶ [2.1 Innovation und Wissenstransfer](#)
- ▶ [2.2 Aquakultur](#)
- ▶ [2.3 Beratungsdienste](#)
- ▶ [2.4 Umstellung auf ökologische Aquakultur](#)
- ▶ [2.5 Aquakultur und Umweltleistungen](#)
- ▶ [2.6 Tiergesundheit und Tierschutz](#)
- ▶ [2.7 Nachhaltige Entwicklung von Aquakulturwirtschaftsgebieten](#)
- ▶ [2.8 Vermarktung und Verarbeitung](#)

## 14. Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds nach der Richtlinie Aquakultur und Fischerei (RL AuF/2016)

Zum 1. Oktober 2020 wird zur Einreichung von Förderanträgen für Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Fischerei und Aquakultur auf Basis der [Richtlinie Aquakultur und Fischerei \(RL AuF/2016\)](#) aufgerufen.

Die Förderanträge können Sie vom **1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020** bei der **Sächsischen Aufbaubank** als Bewilligungsstelle einreichen. Alle bis zum Stichtag **31. Dezember 2020** (Posteingang in der Bewilligungsstelle) vollständig vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung der Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung erfolgt nach dieser Rangfolge im Rahmen des hier bekannt gegebenen Finanzmittelbudgets.

### Budgetverfügbarkeit:

Für diesen Aufruf steht für Maßnahmen in der Aquakultur (Fördergegenstände 2.1 bis 2.6 der RL AuF/2016) ein Budget in Höhe von 615.000 EUR sowie für Maßnahmen der Verarbeitung und Vermarktung (Fördergegenstand 2.8 der RL AuF/2016) ein Budget in Höhe von 194.000 EUR zur Verfügung.

Das Budget des Aufrufs soll vorwiegend für Vorhaben verwendet werden, deren Durchführung noch im Jahr 2020 geplant ist.

Die Antragsformulare und Informationen zu weiteren beizubringenden Unterlagen stehen für Sie auf den Seiten zu oben genannten Fördergegenständen zum Download bereit. Bei Bedarf beraten wir Sie gern zur Antragsstellung und zum Förderverfahren (kostenfrei).

## **Informationen für Teichwirte zur Prävention und Bekämpfung der Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV-I):**

In den vergangenen Produktionsjahren wurden von sächsischen Karpfenbeständen vermehrt Nachweise von Koi-Herpes-Virusinfektionen (KHV-I) gemeldet, die mit typischen hohen Ausfällen insbesondere bei Satzkarpfen einhergingen. Diese Entwicklung gibt Anlass zur Sorge, dass sich die Infektionen weiter ausbreiten könnten - mit einschneidenden Folgen sowohl für die betroffenen Teichwirte als auch die sächsische Karpfenteichwirtschaft insgesamt. Wichtige Informationen zur Prävention und Bekämpfung der KHV-I sowie die zuständigen Ansprechpartner sind in [diesem Infoblatt](#) verfügbar.

### **Wer wird gefördert**

- ▶ vorhandene/neu zu gründende Aquakulturunternehmen (KMU; Neueinsteiger), Erzeugerorganisationen und -zusammenschlüsse, Fachverbände der Fischwirtschaft,
- ▶ Sächsische Tierseuchenkasse für Maßnahmen nach Nr. 2.1 a und 2.6 der RL,
- ▶ öffentliche/private wissenschaftliche oder technische Einrichtungen für Maßnahmen nach Nr. 2.1 oder 2.5 der RL,
- ▶ Lokale Fischereiaktionsgruppen, natürliche/juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts für Maßnahmen nach Nr. 2.7 der RL.

### **Was wird gefördert**

Investitionen und Maßnahmen der sächsischen Fischwirtschaft in den Bereichen Innovation und Wissenstransfer, produktive Investitionen in der Aquakultur, Beratungsdienste, Umstellung auf ökologische/biologische Aquakultur, Aquakultur und Umwelleistungen, Tiergesundheit und Tierschutz, nachhaltige Entwicklung von Aquakulturwirtschaftsgebieten, Vermarktung und Verarbeitung.

### **Voraussetzungen**

Der Zuwendungsempfänger bzw. die zu begünstigende Betriebsstätte müssen ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben.

Die Fachkompetenz der Zuwendungsempfänger und die betriebswirtschaftliche Rentabilität der Maßnahme sind sicherzustellen.

Die förderfähigen Ausgaben betragen mindestens 2.000 Euro.

Der Antragsteller hat bei Investitionskosten ab 50.000 Euro Wirtschaftlichkeitsberechnungen mit plausibler Begründung zur nachhaltigen Erreichbarkeit der unterstellten Absatzmengen vorzulegen.

Zuwendungsempfänger, deren Teichflächen in das Agrarumwelt- und Naturschutzprogramm (AuNaP) einbezogen sind (Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft, naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung), müssen den Einklang ihrer Maßnahme mit den Vorgaben der Naturschutzbehörde nachweisen.

Zuwendungsempfänger als Neueinsteiger im Aquakultursektor müssen einen Geschäftsplan und sowie bei Investitionskosten über 50.000 Euro eine Durchführbarkeitsstudie (inklusive Umweltprüfung der Maßnahmen) vorlegen. Ein unabhängiger Vermarktungsbericht muss gute und nachhaltige Vermarktungsmöglichkeiten für die geplanten Erzeugnisse aufzeigen.

Ab einem Zuschuss von 100.000 Euro ist für 15% der Bewilligungssumme für den Fall der Entstehung eines Erstattungsanspruches insbesondere bei Unternehmen in Form juristischer Personen von allen Gesellschaftern mit einem Kapitalanteil ab 25% am Stammkapital und den

---

Mitgliedern der Geschäftsführung (Geschäftsführer, Prokurist, Vorstand) unabhängig von der Beteiligung am Stammkapital die Erklärung der persönlichen Haftung (öffentlich-rechtlicher Schuldbeitritt) erforderlich.

## Konditionen

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 50% der förderfähigen Ausgaben. Erhöhte Fördersätze sind im Einzelfall bei Erfüllung konkreter Bedingungen möglich. Detaillierte Angaben zu den jeweiligen Fördergegenständen und deren mögliche Förderhöhen können Sie der entsprechenden [Übersicht \(PDF, 14 kB\)](#) entnehmen.

Weitere Konditionen finden Sie im Volltext der Richtlinie (unter Rechtsgrundlage).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Als ergänzende Finanzierungsmöglichkeiten stellt die SAB Investitionsdarlehen für Landwirtschaft und Umwelt zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es auch die Möglichkeit, ein Vorfinanzierungsdarlehen bis zur Auszahlung des Zuschusses zu gewähren. Gern beraten wir Sie zu möglichen Finanzierungen. Nähere Informationen und Ansprechpartner finden Sie [hier](#).

## Ablauf/Verfahren

### Zuständige Stelle

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB). Der Antrag ist unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare schriftlich bei der SAB einzureichen.

### Verfahrensablauf

Der Antrag ist fristgerecht jeweils nach Veröffentlichung eines entsprechenden Aufrufes unter Einhaltung der Stichtage in der Regel jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. sowie 31.12. eines Jahres unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare mit Beifügung der erforderlichen Anlagen schriftlich bei der SAB einzureichen. Nach Erhalt prüft die SAB Ihren Antrag und holt entsprechende fachkundige Stellungnahmen dazu ein.

Alle bis zum jeweiligen Stichtag vorliegenden und bewilligungsreifen Förderanträge werden dabei nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand von festgelegten [Auswahlkriterien mit einem Punktesystem \(PDF, 414 kB\)](#) bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung erfolgt entsprechend der Rangfolge im Rahmen des Finanzmittelbudgets.

Für Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung von Aquakulturwirtschaftsgebieten im Fördergegenstand 2.7 der RL benötigen Sie bereits mit Antragseinreichung eine entsprechende positive fachkundige Stellungnahme und Beschluss zur Auswahl Ihrer Maßnahme durch die jeweilige [Lokale Fischereiaktionsgruppe \(FLAG\) \(PDF, 56 kB\)](#) Ihres [Aquakulturwirtschaftsgebietes \(PDF, 719 kB\)](#) (LEADER-Gebiet). Die Einhaltung der o.g. Stichtage ist hier nicht relevant.

Vor Beantragung der Förderung kann eine kostenfreie Beratung bei der SAB in Anspruch genommen werden.

### Frist/Dauer

Vorhaben dürfen begonnen werden, sobald der Antrag nach Veröffentlichung eines Aufrufes bei der SAB eingegangen ist.

---

Als Beginn gilt dabei die erste rechtliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung, die die Maßnahme unumkehrbar macht. Nicht als Beginn gelten Vorarbeiten, wie z.B. die Einholung von Genehmigungen, Beratungen, Erstellung von Durchführbarkeitsstudien (außer diese sind alleiniger Zweck der Zuwendung).

Bitte beachten Sie, dass der Antragsteller das Risiko trägt, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten. Das heißt auch, dass eine aus Gründen der Unvollständigkeit der Unterlagen, des Ranking-Ergebnisses oder der Budgetverfügbarkeit nochmalige Einreichung des Antrages zu einem späteren Aufruf nur erfolgen kann, wenn mit der Maßnahme nicht schon zum vorherigen Antragstermin begonnen wurde. Der Antragsteller ist mit dem Beginn der Maßnahme zur Einhaltung verschiedener Bestimmungen (bspw. Beachtung der einschlägigen Vergabevorschriften) verpflichtet.

## Rechtsgrundlagen / Infoblätter

- ▶ [Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung der Aquakultur und der Fischerei vom 09.12.2015 \(Förderrichtlinie Aquakultur und Fischerei - RL AuF/2016\)](#)

## Kosten

Die Antragstellung ist für Sie kostenfrei.

## Formulare/Downloads

Laden Sie sich die benötigten Antragsunterlagen für Ihr Förderprogramm hier herunter. Alternativ können Sie die Formulare direkt online ausfüllen: Über die Speicherfunktion können Sie Ihren Antrag jederzeit zwischenspeichern und zu einem späteren Zeitpunkt weiterbearbeiten.

## Antragstellung

- ▶ [Beratung Vorabinformation zum geplanten Vorhaben - 60309](#)
- ▶ [AuF2016 Antrag - 61067](#)
- ▶ [AuF2016 Antrag Anlage 1 - 61068](#)
- ▶ [AuF2016 Rentavorschau Wirtschaftlichkeit - 61069](#)
- ▶ [AuF2016 Betriebsspiegel A - 61060](#)
- ▶ [AuF2016 Betriebsspiegel B - 61054](#)

## Auszahlung und Verwendungsnachweis

- ▶ [AuF Zwischennachweis/Auszahlungsantrag - 61166](#)
- ▶ [AuF Verwendungsnachweis/ Schlussauszahlungsantrag - 61167](#)

## Publizitätspflichten

Ab dem 1.3.2017 haben Zuwendungsempfänger auf die Förderung durch den Freistaat Sachsen hinzuweisen. Dabei ist auch das Landessignet anzubringen. Einen Link zum Download des Landessignets finden Sie [hier](#). Die genauen Vorgaben entnehmen Sie bitte Ihrem Zuwendungsbescheid.

---

Begünstigte sind verpflichtet, ab einer Zuwendungssumme von 20.000 EUR die Öffentlichkeit mit geeigneten Informations- und Publizitätsmaßnahmen über den Beitrag des Europäischen Meeres- und Fischereifonds und des Freistaates Sachsen zu informieren (Anbringung einer Informationstafel, Information auf Internetseite). Detaillierte Angaben hierzu sind dem [Formblatt „Informations- und Publizitätsmaßnahmen und Transparenz bei Förderungen von Vorhaben nach RL AuF/2016“ \(PDF, 330 kB\)](#) zu entnehmen. Die Informationstafeln werden Ihnen bereitgestellt. Die zu verwendenden Logos zum Download finden Sie [hier \(ZIP, 139 kB\)](#) .

---



## Kontakt

- 👤 Röher, Susann
  - 📞 0351 4910-1850
  - 📠 0351 4910-1788
  - ✉ [E-Mail](#)
-